

Bericht zur Botschaft des Bundesrates zu den Beschlüssen von Washington

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **13 (1921)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten, dass der Bund grosszügig Mittel für den Wohnungsbau bereitstelle. Die Unternehmer sprachen für das vorliegende Projekt ihre Sympathie aus. Als es aber an die Festsetzung der Beiträge ging, wurden sie derart zugeknöpft, dass das Projekt heute noch auf dem gleichen Fleck steht wie vor Jahresfrist.

Um zu einer grundsätzlichen Stellungnahme und zu praktischen Vorschlägen in der Wohnungsbaufrage zu gelangen, setzten Gewerkschaftsbund und Partei eine Kommission ein, deren Vorschläge gegen Jahreschluss den Organisationen zur Diskussion unterbreitet wurden. Die Vorschläge schon zeigen die Schwierigkeiten des Problems.

Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Die internationale Arbeitskonferenz in Washington hatte eine Reihe von Gesetzentwürfen und Vorschlägen für solche aufgestellt, deren Durchführung Sache der angeschlossenen Länder ist. Zur Behandlung der «Uebereinkünfte» und der «Empfehlungen» (siehe «Rundschau» Nr. 2, 1921) hatte der Bundsrat am 13. und 14. September eine Konferenz einberufen, an der die Washingtoner Konferenzbeschlüsse zur Diskussion standen. Wir haben über den Verlauf der Diskussion in der Presse berichtet. Eine zweite Konferenz am 11. November befasste sich speziell mit der Frage der 48-stundenwoche.

Der Bundsrat hat aus dem Ergebnis der Konferenzen die ihm gutschneidenden Schlüsse gezogen, die in einer Botschaft an die Bundesversammlung niedergelegt sind. (Siehe an anderer Stelle dieser Nummer.)

Förderung der Bildungsbestrebungen. Das Bundeskomitee betätigt sich lebhaft an den Bestrebungen des schweiz. Bildungsausschusses. Die Tätigkeit ist im Berichtsjahr durch die Einführung von Wanderbibliotheken erweitert. Wir verweisen auf den Bericht des Bildungsausschusses.

Förderung der Sozialisierungsbestrebungen. Durch Publikationen in der Presse und Vorträge haben wir, soviel es uns die beschränkte Zeit noch erlaubte, an der Popularisierung des Sozialisierungsproblems mitgearbeitet. Der internationale Gewerkschaftsbund hat uns eine Reihe von Leitsätzen für dieses Thema zur Verfügung gestellt, die wir veröffentlichten. Der internationale Gewerkschaftskongress in London hat ebenfalls zur Sozialisierung Stellung genommen und seine einmütige Auffassung in einer Resolution niedergelegt. (Siehe Nr. 1, «Rundschau» 1921.)

Organisation des Gewerkschaftskongresses von 1920 und Berichterstattung über die Tätigkeit des Bundeskomitees in den Jahren 1917, 1918, 1919 und 1920. Der Kongress fand am 15., 16. und 17. Oktober in Neuenburg statt und wurde ordnungsgemäss vorbereitet und durchgeführt. Wir verweisen auf das Protokoll, das nächster Tage erscheinen wird. Der Bericht gelangte deutsch und französisch, 102 Seiten stark, an die Öffentlichkeit.

Ueber die weitere Tätigkeit des Bundeskomitees geben die Berichte an die Verbände und die Protokolle der Ausschusssitzungen und Konferenzen Aufschluss. Es sei kurz das Bemerkenswerteste in Erinnerung gerufen.

Einer Anregung der Konferenz vom 28. und 29. Februar, die Möglichkeit der Entsendung einer Delegation nach Russland zu prüfen, wurde Folge gegeben; doch zeigte sich innerhalb der Organisationen wenig Neigung, die für diesen Zweck nötigen Mittel bereitzustellen. Ein Plan des Internationalen Arbeitsamtes, eine Delegation nach Russland auszurüsten, blieb unausgeführt, da die russische Regierung Schwierigkeiten machte.

Im April 1920 fand in Amsterdam eine Vorstandssitzung und im November in London ein Kongress des I. G. B. statt. An beiden Anlässen war der Gewerkschaftsbund vertreten. Desgleichen entsandte der Ge-

werkschaftsbund einen Delegierten an den Kongress der C. G. T. in Orléans.

Der Boykott des I. G. B. gegen Ungarn wurde vom Bundeskomitee mit den verfügbaren Mitteln unterstützt. Es wurden Aufrufe und belehrende Aufsätze verbreitet und mit den Behörden Unterhandlungen gepflogen. Das gleiche war der Fall bezüglich der Waffentransporte nach Polen.

Gegen die Angriffe der Leiter der dritten Internationale gegen die Gewerkschaften wurde in der uns zur Verfügung stehenden Presse in entsprechender Weise Stellung genommen.

Das Bundeskomitee hatte sich weiter zu befassen mit den Fragen der Zollerhöhung, der Erhöhung des Milchpreises, der Ein- und Ausfuhr und ähnlichen wirtschaftlichen Fragen. Dem Arbeitersekretariat Zürcher Oberland, das in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, musste eine ausserordentliche Subvention bewilligt werden. Als Antwort auf ein «Bettagsmandat» der Bischöfe wurde eine Flugschrift herausgegeben. Auf Einladung der sozialdemokratischen Partei wurde der gemeinsamen Bildung einer Kommission zum Studium der Gründung einer Städte- und Gewerkschaftsbank zugestimmt. Auf Einladung des V. S. K. wurde ein Mitglied in eine Untersuchungskommission zur Prüfung der Preisbildung in der Landwirtschaft delegiert.

Die gewerkschaftlichen Aktionen verschiedener Verbände wurden durch Eingaben und Mitwirkung bei Unterhandlungen gefördert.

Zur Abklärung der Stellung der Genossenschaftsangelegten wurden Leitsätze aufgestellt, denen der Ausschuss seine Zustimmung gab.

Die Liquidierung der Kostenfälle aus den Landesstreikprozessen verursachte auch im Berichtsjahr noch viel Arbeit, desgleichen der Vertrieb des Stenogramms des grossen Landesstreikprozesses. Die Abrechnungen konnten bis Jahreschluss noch nicht fertiggestellt werden.

Zur Bewältigung der umfangreichen Geschäfte und für die Anlage einer Registratur und des Archivs musste im Berichtsjahr eine zweite Hilfskraft angestellt werden. Trotzdem war es kaum möglich, die Last der Geschäfte zu bewältigen.

Es fanden im Berichtsjahre 11 Bundeskomiteesitzungen und zwei gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsleitung der Partei statt. Der Gewerkschaftsausschuss versammelte sich siebenmal. Ausserdem versammelten sich die Vertreter der Verbände und Gewerkschaftskartelle, einmal deutsch und welsch gemeinsam und je dreimal deutsch und welsch gesondert, zwecks Stellungnahme zu den bereits kurz skizzierten Fragen.



Bericht zur Botschaft des Bundesrates zu den Beschlüssen von Washington.

Die Botschaft ist gegliedert in verschiedene Abschnitte, von denen Abschnitt I und II lediglich orientierenden Charakter tragen und infolgedessen für unsere Stellungnahme nicht von Belang sind.

Schon anders verhält es sich mit Abschnitt III, Stellungnahme zu den Beschlüssen der internationalen Arbeitskonferenzen, vom Standpunkt des schweizerischen Staatsrechtes aus.

Soweit es sich um «Vorschläge» oder, wie sie auch genannt werden, «Empfehlungen» handelt, treten staatsrechtliche Komplikationen nicht ein, weil es in das Belieben jedes Staates gestellt ist, ob er die Vorschläge verwirklichen will oder nicht. Es soll mit diesen «Vorschlägen» nur eine unverbindliche Wegleitung für die

internationale Regelung der Arbeitsbeziehungen gegeben werden.

Eine andere Sache ist es mit den «*Uebereinkommen*». Ein «*Uebereinkommen*» ist ein internationaler Staatsvertrag. Zuständig zum Abschluss ist die Bundesversammlung. Wird die hängige Staatsvertrags-Initiative am 30. Januar 1921 angenommen, so hat das Volk den letzten Entscheid, soweit es sich um Verträge mit mehr als 15 Jahren Geltungsdauer handelt. Da die in Frage kommenden «*Uebereinkommen*» nur eine jeweilige Geltungsdauer von 11 Jahren haben, kommt das Referendum für sie jedoch nicht in Frage.

Dagegen kann das «*Uebereinkommen*» sich auf Fragen beziehen, die staatsrechtliche Wirkungen nach innen haben. Das ist hier der Fall. Wenn der Bund durch internationale Verträge die Einführung des Mindestalters der Kinder in gewerblichen Betrieben, des Verbots der Nachtarbeit der Jugendlichen und der Frauen, des Verbots der Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft, der 48stundenwoche, des Schutzes vor Bleivergiftung inauguriert will, muss er gleichzeitig bezügliche Gesetze erlassen. Diese Gesetze unterstehen, soweit in der Bundesverfassung das Gesetzgebungsrecht überhaupt vorgesehen ist, was für die Arbeitszeit in der Landwirtschaft nicht zutrifft, dem Referendum. Internationale Verträge solcher Art könnten somit erst nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten. Sie müssen ferner auf dem Boden der Bundesverfassung stehen.

Es wird die Frage ventilert, ob die Verträge nicht unter Vorbehalt sanktioniert werden könnten. Dem wird aber entgegengehalten, dass der Völkerbundsvertrag Vorbehalte ausschliesse.

Ein Vorbehalt könnte aber auch in bezug auf den Gehalt bestimmter Kategorien ausgenommen werden oder dass Variationen, die vom Uebereinkommen abweichen, zugelassen werden sollen. Der Bundesrat meint, er behalte sich vor, diese Fragen eventuell dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

In bezug auf die Ratifizierung sollte man aber auch Garantien dafür haben, dass die Uebereinkommen von einer grösseren Zahl massgebender Staaten ratifiziert werden, da im andern Fall die ratifizierenden Staaten in Nachteil geraten.

Stellungnahme des Bundesrates zu den Uebereinkommen.

Mindestalter der Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden. Der Bundesrat empfiehlt Beitritt zu diesem Uebereinkommen, da es für die Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, bereits bestehe und der Ausdehnung auf das Gewerbe keine Hindernisse entgegenstehen.

Nachtarbeit der Jugendlichen. Der Bundesrat empfiehlt auch hier Zustimmung, da die in Betracht fallenden Betriebe fast durchweg dem Fabrikgesetz unterstellt sind und die Jugendlichen den verlangten Schutz bereits geniessen.

Nachtarbeit der Frauen. Der Bundesrat empfiehlt auch hier die Zustimmung aus den gleichen Erwägungen wie im vorhergehenden Fall.

Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bundesrat legt gleichzeitig mit der Botschaft ein Ergänzungsgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter vor, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, durch das die Bestimmungen des internationalen Uebereinkommens verwirklicht werden.

Uebereinkommen betreffend Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat beruft sich auf den Fonds für Arbeitslosenfürsorge, der aus einem Zuschlag zur Kriegsgewinn-

steuer geäußert wurde, auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 als Notmassnahme und auf die Bestrebungen zur Einführung einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Er glaubt, dass insoweit die Vorbedingungen für die Ratifizierung gegeben seien. Der Bundesrat glaubt auch, der Gleichbehandlung der Ausländer im Sinne der Gegenseitigkeit zustimmen zu können, insbesondere, wenn die Frage der Arbeitslosenversicherung geregelt ist.

Gestützt darauf empfiehlt der Bundesrat auch hier Beitritt zum internationalen Uebereinkommen.

Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Würde es sich nur um die Fernhaltung von der Arbeit vor und nach der Niederkunft handeln, so könnte man analog den Bestimmungen des Fabrikgesetzes den Schutz der Schwangeren durch ein Ergänzungsgesetz auf die übrigen Erwerbstätigen ausdehnen. Allein das Wesentliche ist nicht die Fernhaltung von der Arbeit, sondern die Gewährung einer *ausreichenden Unterstützung*. Nach dieser Richtung sieht es noch böß aus. Mit Ausnahme des geringen Stillgeldes und zum Teil der Krankenunterstützung kennen wir nur Uebernahme der Entbindungskosten für Unbemittelte in einigen grösseren Städten.

Es muss daher eine eigentliche Wöchnerinnenunterstützung erst eingeführt werden. Der Bundesrat schätzt die Ausgaben hierfür auf zirka 10 Millionen. Er ist sich über die Art der Ausführung der Idee noch nicht klar und hat vorerst eine Expertenkommission zur Prüfung eingesetzt, die nächster Tage zusammenkommen wird.

Wir werden in einem besondern Schreiben auf die Tätigkeit der Kommission zurückkommen und eventuell entsprechende Anträge stellen.

Heute steht die Sache so, dass der Bundesrat empfiehlt, dem Uebereinkommen *nicht beizutreten*, weil alle Vorbedingungen für die Durchführung heute noch fehlen. Es würde wenig helfen, wollten wir auf dem Beitritt beharren. Dagegen müssen wir mit aller Energie die Lösung der Mutterschutzfrage im Sinne der Uebereinkunft anstreben, die Oeffentlichung mobil machen und vor allem uns über die Art der Durchführung klar werden.

Uebereinkommen betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich. Dieses Uebereinkommen ist das meist umstrittene und auch das bedeutendste.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Frage für die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter im Fabrikgesetz für eine Reihe von gewerblichen Berufen durch Vertrag geregelt ist. Handel und Landwirtschaft fallen nach den Beschlüssen in Washington nicht unter das Uebereinkommen.

Differenzen bestehen hinsichtlich der Auslegung des Uebereinkommens, auf die wir aber des nähern hier nicht eintreten können.

Es wird insbesondere befürchtet, dass die Bestimmungen für die Zulässigkeit der Schichtarbeit erweitert werden müssten.

Der Bundesrat glaubt, dass das Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten mit der Annahme des Uebereinkommens nicht mehr genüge, obwohl es in der Praxis darüber hinausgeht.

In den Gewerben seien die Verhältnisse so vielgestaltig, dass sie sich nicht in ein starres Schema zwingen lassen. Die Existenz mancher Gewerbe sei in Frage gestellt, wenn die 48stundenwoche eingeführt werde.

Eine gesetzliche Ordnung der Arbeitszeit im Gewerbe müsse den besondern Verhältnissen Rechnung tragen. Der Bundesrat stellt den Antrag, dem Uebereinkommen *nicht beizutreten*.

Wir halten diesen Standpunkt für falsch. Tatsache ist, dass die Einführung der 48stundenwoche in den Fabriken ohne Störungen vor sich gegangen ist. Ganz reibungslos hat sich die 48stundenwoche auch in vielen Gewerbebetrieben durchgesetzt. Dagegen muss festgestellt werden, dass in vielen Gewerben die Nichteinführung der 48stundenwoche nicht wegen der besondern Lage des betreffenden Berufes unterblieb, sondern wegen der Rückständigkeit der Betriebsinhaber.

Wir haben vorgeschlagen, es seien Unterhandlungen zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter in den Gewerben einzuleiten, um festzustellen, wo aus technischen oder örtlichen Gründen die Einführung der 48stundenwoche nicht möglich ist. Bis heute sind wir zu einem Ergebnis nicht gelangt.

Sollten sich in einem oder andern Fall unüberwindliche Hindernisse zeigen, so wäre darüber zu reden. Solche Fälle könnten aber auch in andern Staaten eintreten. Es rechtfertigt sich jedoch nicht, Ausnahmen zuliebe die Regel preiszugeben.

Im übrigen halten wir dafür, dass das Arbeitszeitgesetz bei den Verkehrsanstalten den Anforderungen des Uebereinkommens entspricht, wenn auch nicht buchstabengemäss, so doch sinngemäss.

Wir müssen daher im Gegensatz zum Antrag des Bundesrates auf dem Beitritt zum Uebereinkommen beharren.

Damit wäre die Behandlung der vorliegenden Uebereinkommen erledigt. Wir hätten nun noch kurz die Stellungnahme des Bundesrates zu den Vorschlägen zu behandeln *betreffend Arbeitslosigkeit*. Das Verbot der gewerbemässigen Stellenvermittlung wurde geprüft, die Zentralisation des Arbeitsnachweiswesens sei ziemlich fortgeschritten. Die Zuwanderung und Abwanderung von Arbeitern sei bis zum Krieg keinen Beschränkungen unterlegen. Die gruppenweise Anwerbung von Arbeitern habe sich auf wenige Fälle beschränkt.

Der Bundesrat wolle der Bundesversammlung zu gebener Zeit entsprechende Gesetzentwürfe unterbreiten. Wir nehmen davon Notiz in der Meinung, dass die Gesetzgebung sich so bald als möglich an die Regelung der Frage mache.

Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter. Der Bundesrat stellt fest, dass die Ausländer das Koalitionsrecht besitzen, vorbehalten die Fälle öffentlichen Rechts, nach denen einem Ausländer das Niederlassungsrecht entzogen werden könne.

In der Kranken- und Unfallversicherung sei die Gegenseitigkeit in der Hauptsache gewahrt. In Frage käme noch die Lohnentschädigung nach Obligationenrecht bei Militärdienst, wo indes der besondern Verhältnisse wegen keine Gegenseitigkeit resp. keine Gleichberechtigung gewährt werden könne.

Der Bundesrat will von einer sofortigen Aenderung der Gesetze absehen bis die Sache ganz abgeklärt ist. Demgegenüber bleibt uns nur übrig, von Fall zu Fall unserer grundsätzlichen Auffassung Geltung zu verschaffen.

Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes. Der Bundesrat verweist auf die Schaffung des Fabrikinspektorates und auf die entsprechenden Organe der Kantone. Nach der Errichtung des Arbeitsamtes werde der Bundesrat die organisatorischen Fragen in befriedigender Weise zu regeln vermögen.

Wir nehmen hiervon Notiz in der Meinung, seinerzeit zur Sache eventuell Anträge zu stellen.

Verhütung des Milzbrandes. Der Vorschlag gilt für die Wolle erzeugenden Länder. Da die Schweiz hierzu nicht gehört, ist der Vorschlag gegenstandslos.

Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung. Der Bundesrat empfiehlt in Uebereinstimmung mit den Berufsverbänden Verwirklichung des

Vorschlages betreffend den Schutz der Frauen und der Jugendlichen gegen Bleivergiftung. Das bedinge eine kleine Aenderung im Fabrikgesetz und den Erlass entsprechender Bundesvorschriften für die gewerblichen Betriebe.

Bundeskomitee des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.



Die 48stundenwoche vor dem internationalen Arbeitsamt.

Man wird sich erinnern, dass der internationale Gewerkschaftskongress von London energischen Protest erhoben hat gegen die Verschleppung der Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse betr. die 48stundenwoche durch einige Regierungen und gegen die feindliche Haltung der Unternehmer. Die Resolution, die wir in Nummer 1 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» d. J. veröffentlicht haben, erklärte: «dass die Arbeiterschaft darauf verzichten wird, das Internationale Arbeitsamt zu unterstützen, wenn die Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse nicht in der festgesetzten Frist erfolgt».

In seinem Bericht an den Verwaltungsrat, von dem in der vorliegenden Nummer an anderer Stelle die Rede ist, hat der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes eine Darstellung darüber gegeben, wie die Uebereinkunft in den verschiedenen Staaten aufgenommen und diskutiert worden ist. Wir entnehmen diesem Bericht hinsichtlich des Achtstundentages folgende Angaben:

In *Südafrika* hat die Regierung bekanntgegeben, dass sie die Beschlüsse grundsätzlich anerkenne; die formelle Ratifizierung ist noch nicht erfolgt.

In *Deutschland* war das Abkommen Gegenstand eingehender Prüfungen des Arbeitsministeriums und wurde im Dezember dem Ministerrat unterbreitet; es wird in der nächsten Zeit dem Parlament vorgelegt werden.

In *Oesterreich* ist die Arbeitergesetzgebung in einigen Punkten bereits bedeutend über die Washingtoner Beschlüsse hinausgegangen. Die Ratifizierung wird nur unbedeutende Abänderungen an den bestehenden Gesetzen erfordern.

In *Argentinien* sind die Beschlüsse und Empfehlungen von Washington Gegenstand der Beratungen des Parlaments.

In *Belgien* ist das Abkommen durch die Kammer angenommen worden; der Senat, der infolge eines ungerechten Wahlsystems fast ausschliesslich aus Reaktionsären besteht, sucht das Gesetz zu sabotieren.

In *Kanada* sind die gesetzgebenden Behörden das Landesparlament und die Provinzialräte. Die Landesregierung hat das Internationale Arbeitsamt informiert, dass die Beschlüsse von Washington, die in den Bereich seiner Kompetenz fallen, im Februar 1921 vor das Parlament gelangen werden. Die Provinzialregierungen sind ermächtigt worden, in Hinsicht auf die Annahme die in ihre Kompetenz fallenden gesetzlichen Massnahmen zu treffen.

In *Chile* hat das Parlament einen Gesetzentwurf über die Arbeitszeit beraten; doch bestehen bemerkenswerte Differenzen zwischen diesem Entwurf und der Washingtoner Uebereinkunft.

In *Dänemark* ist der Entwurf den verschiedenen Verwaltungen und zuständigen Kommissionen zur Prüfung überwiesen worden. Die Regierung hofft, ihre Berichte bald zu erhalten, damit der Entwurf vor Ab-